

Parkordnung

Die Parkordnung basiert auf dem Regierungsratsabschluss Nr. 2684 vom 10.12.1996 und Anordnung der Liegenschaftsverwaltung des Kantons Luzern vom 07.04.1997 und 08.06.1998 und dem Amtsgerichtsentscheid vom 12.09.2001. Diese Parkordnung gilt für das gesamte Gelände der Kantonsschule.

A. Personenwagen

1. Autos dürfen nur auf den gekennzeichneten Feldern parkiert werden. Insbesondere ist die Zufahrtsstrasse zur Kantonsschule frei zu halten.
2. Die Benützung des Parkplatzes ist gebührenpflichtig.
Die Gebührentarife werden pro Schuljahr von der Schulleitung festgelegt.
 - Die Jahresausweise werden auf Antrag der Berechtigten jährlich vom Sekretariat ausgestellt.
 - Tagesparkende müssen ein Ticket an der Parkuhr lösen.Der Jahresausweis oder das Ticket muss hinter der Frontscheibe sichtbar sein.
3. Zur Benützung des Parkplatzes *während der Schulzeiten* sind folgende Personen berechtigt:
 - Schulleitungsmitglieder, Lehrpersonen, Verwaltungs- und Betriebspersonal, Schulkommissionsmitglieder, Schülerinnen und Schüler
 - Teilnehmende von Kursen und Konferenzen
 - Bewilligte Tagesparkierer
 - Gäste und Lieferanten der Kantonsschule Sursee

Auf Gesuch hin kann die Schulleitung der Kantonsschule Sursee die Benutzung des Parkplatzes anderen Nutzern gestatten.

4. Die Parkplätze stehen der *Öffentlichkeit* wie folgt zur Verfügung:
 - Von Montag bis Freitag je 18.00 bis 06.30 Uhr
 - An den Wochenenden
 - Während den ordentlichen Schulferien

B. Mofas / Motorräder

Mofas/Motorräder sind auf den gekennzeichneten Parkplätzen vor dem Unterstand beim Lieferanteneingang abzustellen. Sie dürfen nicht in der Velohalle des Neubaus abgestellt werden.

C. Velos

Velos sind im Unterstand beim Lieferanteneingang oder in der Velohalle des Neubaus abzustellen.

D. Ausführungsbestimmungen

Für besondere Anlässe können abweichende Bestimmungen gelten.

Die Kantonsschule ist für die Durchsetzung dieser Ordnung zuständig.

Die Überwachung erfolgt durch das Hauswärtspersonal. Bei Übertretung werden die disziplinarische Ahndung, die Erhebung einer Umtriebsentschädigung und im Wiederholungsfall rechtliche Schritte vorbehalten.

Schulleitung, August 2020